

4058/AB XXI.GP

Eingelangt am: 22.08.2002

BUNDESMINISTER FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Da Herr Reinhart Gaugg seine Funktion als Nationalratsabgeordneter zurückgelegt und sein Dienstverhältnis zur PVA einvernehmlich gelöst hat, beantworte ich die an mich gerichtete parlamentarischen **Anfrage Nr. 4156/J der Abgeordneten Silhavy und GenossInnen** aufgrund der nunmehr geänderten Verhältnisse wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 4:

Abg. zum NR a.D. Reinhart Gaugg wurde nach der mir von der Kärntner Gebietskrankenkasse zugegangenen Mitteilung in Anwendung des § 423 Abs.2 letzter Halbsatz ASVG durch Schreiben des Kassenobmannes vom 22.7.2002 mit Wirkung vom 1.6.2002 von seinem Amt als Versicherungsvertreter in der Generalversammlung der Kärntner Gebietskrankenkasse enthoben.

Zur Frage 2:

Abg. zum NR a.D. Gaugg war Mitglied der Generalversammlung der Kärntner Gebietskrankenkasse in der Zeit

vom 1.1.1989 bis 31.12.1993,
vom 12.1.1995 bis 2.6.1997 und
vom 1.1.2001 bis 31.5.2002

Zur Frage 3:

Gemäß § 420 Abs.5 ASVG erfolgt die Tätigkeit als Mitglied eines Verwaltungskörpers eines Versicherungsträgers auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung und begründet kein Dienstverhältnis zum Versicherungsträger. Ganz allgemein haben Versicherungsvertreter (und somit auch Mitglieder der Generalversammlung eines Versicherungsträgers) gemäß § 424 ASVG bei der Ausübung ihres Amtes die Rechtsvorschriften zu beachten. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit sowie zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet.

Die formalen Rechte und Pflichten eines Versicherungsvertreters in der Generalversammlung ergeben sich aus den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Generalversammlung.

Die inhaltlichen Befugnisse sind dem § 433 ASVG (Aufgaben der Generalversammlung) zu entnehmen.

Zu den Fragen 5 und 6:

Gemäß § 420 Abs. 5 Z 1 ASVG haben Mitglieder der Verwaltungskörper Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten. Mitgliedern von Generalversammlungen steht des Weiteren Sitzungsgeld zu, das pro Tag 35 € beträgt.

Gemäß § 433 Abs. 1 ASVG hat die Generalversammlung mindestens einmal jährlich zusammen zu treten. Die Zahl der tatsächlich darüber hinaus gehenden Sitzungen der Generalversammlung der einzelnen Sozialversicherungsträger ist unterschiedlich.

Die Generalversammlung der Kärntner Gebietskrankenkasse tagt in der Regel zweimal pro Jahr.

Zur Frage 7:

Gemäß § 420 Abs.6 ASVG sind unter anderem Bedienstete eines Versicherungsträgers und des Hauptverbandes von der Entsendung in das Amt eines Versicherungsvertreters ausgeschlossen. Wenn dieser Ausschließungsgrund nach der Entsendung eingetreten ist, ist der Versicherungsvertreter zufolge § 423 Abs.1 Z 5 ASVG seines Amtes zu entheben.

Zur Frage 8:

Nein.

Zu einer darüber hinaus in der Fragestellung ("... auch damit...") insinuierte anderweitige "gesetzwidrige Postenbesetzung" durch Herrn Reinhard Gaugg kann ich nicht Stellung nehmen, da mir eine solche nicht bekannt ist und die vorliegende Anfrage auch keinen diesbezüglichen Hinweis enthält.

Zur Frage 9:

Die Zuordnung von Aufgaben in den eigenen Verantwortungsbereich obliegt dem leitenden Angestellten bzw. der Beschlussfassung durch den Überleitungsausschuss. Nach einvernehmlicher Auflösung des Dienstverhältnisses: keine.

Zu den Fragen 10 und 11:

Obwohl es sich hiebei nicht um Fragen der Vollziehung handelt, die vom Interpellationsrecht erfasst sind, möchte ich hinsichtlich der Ausübung von öffentlichen Funktionen auf die einschlägigen Regelungen der DO.A, die u.a. ausdrücklich Freizeitgewährung und Kürzung der Bezüge bei der Ausübung öffentlicher Mandate vorsehen, hinweisen. Abg. a.D. Gaugg hat ein um 25% gekürztes Gehalt erhalten. Diese nun nicht mehr mit der Person des Herrn Reinhart Gaugg im aktuellen Zusammenhang stehende Fragestellung habe ich jedoch zum Anlass genommen, den Umfang und die Vereinbarkeit von Nebenbeschäftigung jeder Art mit derart zeitaufwändigen und verantwortungsvollen Tätigkeiten wie jenen der ersten

Führungsebene eines Sozialversicherungsträgers erheben und überprüfen zu lassen. Trotz des meinen Bediensteten dabei entgegengebrachten Widerstandes seitens der Funktionäre und in deren Auftrag auch der Bediensteten bin ich zuversichtlich, bald lückenlos über die angeforderten Daten zu verfügen, um einen Überblick über das von Herrn Reinhart Gaugg eben nicht "vorexerzierte Anhäufen von Funktionen und Einkommen" im Bereich der Sozialversicherung zu bekommen.

Zur Frage 12:

Die Beantwortung dieser Frage ist aufgrund der geänderten Verhältnisse obsolet. Darüber hinaus fallen Fragen zur Auslegung des Bezügebegrenzungsgesetzes in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes. Eine derartige Frage wäre daher an den Herrn Bundeskanzler zu richten.